



Eingangsdatum : 20/01/2021



ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
 TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
 DEN EUROPÆISKE UNIONS RET
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
 CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
 OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
 EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
 AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
 IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
 TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
 VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

BESCHLUSS DES GERICHTS (Siebte Kammer)

19. Januar 2021*

„Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Dokumente zur Sitzung des durch das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA) geschaffenen Gemischten Verwaltungsausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Verbreitung des angeforderten Dokuments nach Erhebung der Klage – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung“

- 982562 -

In der Rechtssache T-712/18,

Umweltinstitut München – Verein zur Erforschung und Verminderung der Umweltbelastung e. V. mit Sitz in München (Deutschland),
 Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. John,

Kläger,

gegen

Europäische Kommission, vertreten durch C. Ehrbar, F. Erlbacher und C. Vollrath als Bevollmächtigte,

Beklagte,

betreffend eine Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses C(2018) 6539 final der Kommission vom 2. Oktober 2018 über die Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten zur Sitzung des durch das am 30. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichnete Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA) geschaffenen Gemischten Verwaltungsausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen vom 26. und 27. März 2018 in Ottawa (Kanada)

* Verfahrenssprache: Deutsch.

erlässt

DAS GERICHT (Siebte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten R. da Silva Passos, des Richters V. Valančius
(Berichterstatter) und der Richterin I. Reine,

Kanzler: E. Coulon,

folgenden

Beschluss

Vorgeschichte des Rechtsstreits

- 1 Mit E-Mail vom 19. April 2018 stellte der Kläger, das Umweltinstitut München – Verein zur Erforschung und Verminderung der Umweltbelastung e. V., bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43). Die Dokumente, zu denen der Kläger Zugang beantragte, betrafen die Sitzung des durch das am 30. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichnete Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. 2017, L 11, S. 23) geschaffenen Gemischten Verwaltungsausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen vom 26. und 27. März 2018 in Ottawa (Kanada) (im Folgenden: in Rede stehende Sitzung). In dem Antrag auf Zugang wurden folgende Dokumente benannt:
 - die Tagesordnung der in Rede stehenden Sitzung;
 - das vollständige Protokoll der in Rede stehenden Sitzung;
 - die Teilnehmerliste dieser Sitzung;
 - alle Dokumente und Präsentationen, die während dieser Sitzung behandelt wurden.
- 2 Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 informierte die Kommission den Kläger darüber, dass die Tagesordnung und eine Zusammenfassung des Protokolls der in Rede stehende Sitzung auf ihrer Website veröffentlicht worden seien, und teilte ihm den Link zu der entsprechenden Seite mit. Im Übrigen lehnte sie es ab, die Identität der bei dieser Sitzung anwesenden Personen preiszugeben.

- 3 Mit E-Mail vom 29. Juni 2018 stellte der Kläger einen Zweitantrag, mit dem er die Kommission um Überprüfung ihres Standpunkts ersuchte.
- 4 Mit dem Beschluss C(2018) 6539 final vom 2. Oktober 2018 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) wies die Kommission den Zweitantrag des Klägers auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 betreffend den Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der internationalen Beziehungen, von Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung betreffend den Schutz des Entscheidungsprozesses der Organe und von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen zurück.

Verfahren, Anträge der Parteien und Ereignisse nach Erhebung der Klage

- 5 Mit Klageschrift, die am 3. Dezember 2018 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses beantragt.
- 6 Mit Beschluss vom 19. Dezember 2019, der gemäß Art. 91 Abs. 1 Buchst. c seiner Verfahrensordnung erlassen wurde, hat das Gericht (Siebte Kammer) eine Beweisaufnahme angeordnet und der Kommission aufgegeben, das vollständige Protokoll der in Rede stehenden Sitzung vorzulegen, sowie klargestellt, dass dieses Schriftstück gemäß Art. 104 der Verfahrensordnung dem Kläger nicht bekannt gegeben wird. Die Kommission hat das verlangte Schriftstück am 17. Januar 2020 vorgelegt.
- 7 Mit einer am 25. März 2020 zugestellten prozessleitenden Maßnahme hat das Gericht wegen der Behauptung des Klägers, er habe über einen Dritten Zugang zum vollständigen Protokoll der in Rede stehenden Sitzung erhalten, den Kläger zum Fortbestand des Gegenstands des Rechtsstreits und seines Rechtsschutzinteresses im Sinne von Art. 131 der Verfahrensordnung des Gerichts befragt. Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat der Kläger vorgetragen, dass er weiterhin ein Rechtsschutzinteresse habe.
- 8 Mit Beschluss vom 30. Mai 2020 hat die Kommission dem Kläger Zugang zum vollständigen Protokoll der in Rede stehenden Sitzung unter Ausschluss der Angaben zu den Namen der bei dieser Sitzung anwesenden Personen gewährt und diesem Beschluss eine Kopie dieses Schriftstücks beigelegt, auf dem diese Angaben geschwärzt waren.
- 9 Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 hat der Kläger unter Verweis auf sein Schreiben vom 8. Mai 2020 bekräftigt, trotz des Erlasses des Beschlusses vom 30. Mai 2020 durch die Kommission weiterhin ein Rechtsschutzinteresse zu haben.
- 10 Mit Schreiben vom 11. August 2020 hat die Kommission zu den Schreiben des Klägers vom 8. Mai und 30. Juni 2020 Stellung genommen und den Standpunkt vertreten, dass die Klage erledigt sei.

Rechtliche Würdigung

- 11 Nach Art. 131 Abs. 1 der Verfahrensordnung kann das Gericht auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Parteien jederzeit von Amts wegen feststellen, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist.
- 12 Im vorliegenden Fall hält sich das Gericht auf der Grundlage des Akteninhalts für ausreichend unterrichtet und beschließt in Anwendung des genannten Artikels, ohne Fortsetzung des Verfahrens zu entscheiden.
- 13 Der Kläger trägt vor, trotz des Erlasses des Beschlusses vom 30. Mai 2020 ein Interesse an der Fortführung des Verfahrens zu haben, um das Risiko zu vermeiden, dass sich die Rechtswidrigkeit, die dem angefochtenen Beschluss anhaften soll, wiederhole.
- 14 Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss vom 30. Mai 2020 den Kläger voll zufriedengestellt habe und dieser nicht nachgewiesen habe, noch ein Rechtsschutzinteresse zu haben, so dass die Klage erledigt sei.
- 15 Nach ständiger Rechtsprechung muss ebenso wie das Rechtsschutzinteresse auch der Streitgegenstand bis zum Erlass der gerichtlichen Entscheidung weiter vorliegen – andernfalls ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt –, was voraussetzt, dass die Klage der Partei, die sie erhoben hat, oder gegebenenfalls das Rechtsmittel der Partei, die es eingelegt hat, im Ergebnis einen Vorteil verschaffen kann (vgl. Urteil vom 4. September 2018, ClientEarth/Kommission, C-57/16 P, EU:C:2018:660, Rn. 43 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 16 Allerdings kann ein Kläger in bestimmten Fällen ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung behalten, um den Urheber der Handlung zu veranlassen, sie für die Zukunft in geeigneter Weise zu ändern, und um somit das Risiko zu vermeiden, dass sich die Rechtswidrigkeit, die der fraglichen Handlung anhaften soll, wiederholt (vgl. Urteil vom 28. Mai 2013, Abdulrahim/Rat und Kommission, C-239/12 P, EU:C:2013:331, Rn. 63 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie Urteil vom 4. September 2018, ClientEarth/Kommission, C-57/16 P, EU:C:2018:660, Rn. 48).
- 17 Der Fortbestand dieses Interesses setzt voraus, dass sich der Rechtsverstoß unabhängig von den besonderen Umständen der in Rede stehenden Rechtssache in Zukunft wiederholen kann (Urteile vom 7. Juni 2007, Wunenburger/Kommission, C-362/05 P, EU:C:2007:322, Rn. 52, und vom 4. September 2018, Client Earth/Kommission, C-57/16 P, EU:C:2018:660, Rn. 48). Er ist im konkreten Fall und insbesondere unter Berücksichtigung der Folgen des geltend gemachten Rechtsverstoßes und der Art des behaupteten Schadens zu beurteilen (Urteil vom 28. Mai 2013, Abdulrahim/Rat und Kommission, C-239/12 P, EU:C:2013:331, Rn. 65).

- 18 Im vorliegenden Fall ist erstens festzustellen, dass die Kommission in dem angefochtenen Beschluss drei Schriftstücke identifiziert hat, die im Rahmen des vom Kläger gestellten Antrags auf Zugang relevant sind, und zwar die Tagesordnung der in Rede stehenden Sitzung, die Zusammenfassung des Protokolls dieser Sitzung und das vollständige Protokoll dieser Sitzung. In diesem Zusammenhang hat sie zum einen darauf hingewiesen, dass die Tagesordnung und die Zusammenfassung des Protokolls der in Rede stehenden Sitzung der Öffentlichkeit im Internet frei zugänglich gewesen seien, was der Kläger in seiner Klageschrift nicht bestritten habe. Zum anderen hat sie den Zugang zum vollständigen Protokoll der in Rede stehenden Sitzung verweigert.
- 19 Zweitens hat die Kommission mit Beschluss vom 30. Mai 2020 dem Kläger Zugang zum vollständigen Protokoll der in Rede stehenden Sitzung unter Ausschluss der Angaben zu den Namen der bei dieser Sitzung anwesenden Personen gewährt und diesem Beschluss eine Kopie dieses Schriftstücks beigefügt, auf dem diese Angaben geschwärzt waren. Der Kläger hatte jedoch in seinem oben in Rn. 3 genannten Zweitantrag vom 29. Juni 2018 mitgeteilt, dass er damit einverstanden sei, dass ihm eine Liste der bei dieser Sitzung vertretenen Organisationen ohne Nennung der Namen der anwesenden Personen mitgeteilt werde. Eine solche Liste befindet sich im angefochtenen Beschluss. Außerdem hat der Kläger in seinem Schreiben vom 30. Juni 2020 erklärt, dass die Kommission in der dem Beschluss vom 30. Mai 2020 beigefügten Kopie des vollständigen Protokolls der in Rede stehenden Sitzung die personenbezogenen Daten der bei dieser Sitzung anwesenden Personen geschwärzt habe und dass er nicht beabsichtige, diesen Beschluss anzufechten, was er tatsächlich nicht getan hat.
- 20 Drittens hat der Kläger in seinem Schreiben vom 30. Juni 2020 mitgeteilt, dass er von der Kommission mit der Zustellung des Beschlusses vom 30. Mai 2020 die in seinem Antrag auf Zugang vom 19. April 2018 genannten Informationen erhalten habe.
- 21 Obwohl die Kommission den angefochtenen Beschluss formal nicht zurückgenommen hat, konnten folglich mit dem Zugang, den sie mit ihrem Beschluss vom 30. Mai 2020 zum vollständigen Protokoll der in Rede stehenden Sitzung unter Schwärzung der personenbezogenen Daten der bei dieser Sitzung anwesenden Person gewährt hat, die vom Kläger mit seinem Antrag auf Zugang vom 19. April 2018 verfolgten Ziele vollständig erreicht werden.
- 22 Gleichwohl macht der Kläger geltend, dass er weiterhin ein Interesse an der Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses habe, da er dazu veranlasst werden könnte, neue Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit CETA im Rahmen seiner Verbandstätigkeit zu stellen, die die Forschung und die Verminderung der Umweltverschmutzung zum Ziel habe. Das öffentliche Interesse an Informationen zu Wirtschafts- und Handelsabkommen wie CETA sei vor dem Hintergrund der globalen Umweltprobleme erheblich.

- 23 Unter diesen Umständen ist gemäß der oben in den Rn. 16 und 17 angeführten Rechtsprechung zu prüfen, ob der Kläger weiterhin ein Interesse an der Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses hat, und zu diesem Zweck zu beurteilen, ob sich die von ihm im Rahmen seiner Klage geltend gemachten Rechtsverstöße unabhängig von den besonderen Umständen des vorliegenden Falles in Zukunft wiederholen können.
- 24 Als Erstes ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission in dem angefochtenen Beschluss angegeben hat, dass sie vor dem Erlass dieses Beschlusses die kanadischen Behörden zur Frage der etwaigen Verbreitung des vollständigen Protokolls der in Rede stehenden Sitzung an den Kläger gemäß Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 konsultiert habe. Die kanadischen Behörden hatten die Verbreitung dieses Protokolls mit der Begründung verweigert, dass sie „die internationalen Beziehungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 beeinträchtigen könnte“. Im angefochtenen Beschluss hat die Kommission ausgeführt, unter Berücksichtigung dieses Standpunkts entschieden zu haben, und die Ablehnung der Verbreitung des vollständigen Protokolls der in Rede stehenden Sitzung an den Kläger mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 begründet, wobei sie im Wesentlichen geltend gemacht hat, dass die Verbreitung dieses Schriftstücks dem gemeinsamen Standpunkt, auf den sich die Vertreter der kanadischen Behörden und der Union geeinigt hätten, zuwidergelaufen wäre. Wegen dieses gemeinsamen Standpunkts hätte die Verbreitung dieses Schriftstücks den Dialog und die Diskussion im Gemischten Verwaltungsausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und, allgemeiner, die angemessene und harmonische Umsetzung von CETA, beeinträchtigt.
- 25 Zur Begründung ihrer auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützten Weigerung, dieses vollständige Protokoll zu verbreiten, fügte sie hinzu, dass die öffentliche Verbreitung technischer Details zu den bei der betreffenden Sitzung angesprochenen Themen den Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde, der im Zusammenhang mit der Umsetzung von CETA im Gange sei, die zu einem großen Teil von der Kooperation der Parteien und dem gegenseitigen Vertrauen abhängt, das zwischen ihnen herrschen müsse.
- 26 Abschließend begründete die Kommission ihre auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützte Weigerung, dieses vollständige Protokoll zu verbreiten, damit, dass dieses Schriftstück personenbezogene Daten über die Namen, Vornamen und handschriftlichen Unterschriften der bei der in Rede stehenden Sitzung anwesenden Personen enthalte.
- 27 Als Zweites ist festzustellen, dass die Kommission im Beschluss vom 30. Mai 2020 darauf hingewiesen hat, dass der angefochtene Beschluss unter Berücksichtigung des damals von den kanadischen Behörden zum Ausdruck gebrachten Standpunkts erlassen worden sei. Ferner sei sie zum einen im Lauf des vorliegenden Verfahrens darüber informiert worden, dass die kanadischen Behörden das vollständige Protokoll der in Rede stehenden Sitzung verbreitet

hätten, und habe sie zum anderen bei ihrer Entscheidung, einen weitreichenden Zugang zu diesem Schriftstück zu gewähren, den Standpunkt dieser erneut konsultierten Behörden berücksichtigt.

- 28 Daraus ergibt sich, dass der Zugang zum vollständigen Protokoll der in Rede stehenden Sitzung dem Kläger in dem angefochtenen Beschluss erst verweigert wurde und dann mit dem Beschluss vom 30. Mai 2020, nachdem die Kommission die besonderen Umstände des vorliegenden Falles geprüft hatte, gewährt wurde.
- 29 Im Übrigen beruft sich der Kläger zur Stützung seiner Klage im Wesentlichen auf fünf Klagegründe, und zwar erstens einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001, zweitens einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung, drittens einen Verstoß gegen deren Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, viertens einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und fünftens einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung.
- 30 Dem Vorbringen zur Stützung dieser Klagegründe ist insoweit zu entnehmen, dass die vom Kläger geltend gemachten Verstöße gegen das Unionsrecht insofern mit den besonderen Umständen des Falles in Zusammenhang stehen, als mit diesem Vorbringen die Beurteilung der Begründetheit des Zweitanspruchs des Klägers durch die Kommission beanstandet werden soll.
- 31 Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Kläger nicht dargetan hat, dass die Gefahr besteht, dass die Kommission unabhängig von den besonderen Umständen des vorliegenden Falles in Zukunft erneut die Verstöße gegen das Unionsrecht begeht, mit denen der angefochtene Beschluss behaftet sein soll. Demnach hat der Kläger nicht nachgewiesen, weiterhin ein Interesse an der Nichtigerklärung dieses Beschlusses zu haben.
- 32 Daraus folgt, dass die Klage gegenstandslos geworden und damit der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Kosten

- 33 Erklärt das Gericht die Hauptsache für erledigt, so entscheidet es gemäß Art. 137 der Verfahrensordnung über die Kosten nach freiem Ermessen. Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles ist zu beschließen, dass der Kläger und die Kommission jeweils ihre eigenen Kosten tragen.

Aus diesen Gründen hat

DAS GERICHT (Siebte Kammer)

beschlossen:

- 1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.**
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.**

Luxemburg, den 19. Januar 2021

Der Kanzler

Der Präsident

E. Coulon

R. da Silva Passos